



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

TOP: 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg
Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche", Ortsteil
Wormbach
(im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 153 "Unter
term Dillenberg II")
- Prüfung und Auswertung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage zu und bestätigt ferner ihre auf Basis der Verwaltungsvorlage IX/235 v. 10.04.2015 am 07.05.2015 gefassten Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren.

Für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Wormbach, wird in der gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegten Fassung der Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB gefasst, die zugehörige Begründung mit dem gem. vorstehender Abwägungs- und Beschlussfassung redaktionell zu ergänzenden Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB werden beschlossen.

Des Weiteren wird die folgende, auf Basis der vg. VwVorlage IX/235 abgegebene Bauflächenrücknahmeerklärung bestätigt:

Im Gegenzug zu der im Rahmen der 29. FNP-Änderung beabsichtigten Wohnbauflächen-Neudarstellung wird die zukünftige Rückumwandlungsabsicht folgender Bauflächenreserven lt. Siedlungsflächen-Monitoring der Bezirksregierung Arnsberg in die Auffangdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ erklärt:

Ortsteil Wormbach:

Wohnbauflächenreserven gem. Anlage 4 zur FNP-Begründung

Ortsteil Werpe:

Wohnbauflächenreserven gem. Anlage 5 zur FNP-Begründung

Ortsteil Werntrop:

Wohnbauflächenreserve gem. Anlage 6 zur FNP-Begründung

Für die vorbezeichneten Bauflächenrücknahmen sind zu gegebener Zeit eigenständige FNP-Änderungsverfahren mit den baugesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeits- und Fachbeteiligten durchzuführen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Über das vorliegende Planungsvorhaben zur bedarfsgerechten Erweiterung des Wohngebietes „Unterm Dillenberg“ im Ortsteil Wormbach wurden die politischen Gremien im Rahmen des am 18.04.2013 ergangenen verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschlusses zur 29. FNP-Änderung, die im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur räumlich nur tlw. deckungsgleichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Unterm Dillenberg II“ durchgeführt wird, sowie der Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB umfassend informiert.

Zum dezidierten Sachverhalt, dem bisherigen Verfahrensgang sowie den bisherigen Abwägungsentscheidungen wird daher an dieser Stelle auf die Ausführungen in den betreffenden Verwaltungsvorlagen

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| - VIII/969 vom 27.03.2013 | (Aufstellungsbeschluss) |
| - IX/235 vom 10.04.2015 | (Offenlagebeschluss) |

verwiesen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte auf Grundlage der Planvorentwurfsfassung der 29. FNP-Änderung im Zeitraum vom 27.01.2014 bis einschl. 28.02.2014 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Unterlagen im Rathaus der Stadt.

Die frühzeitige Unterrichtung der nach verwaltungsseitiger Vorprüfung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. den §§ 2 Abs. 2 (keine Betroffenheit erkennbar) und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.01.2014 im gleichen Zeitraum.

Ferner wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert sowie auf die künftige Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, um die ordnungsgemäße Überwachung der etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung gem. § 4c BauGB im Rahmen ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

Nach Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Fassung des Offenlagebeschlusses durch den Stadtrat am 07.05.2015 lag die Entwurfsfassung der 29. FNP-Änderung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 20.07.2015 bis einschl. 21.08.2015, im Rathaus der Stadt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 08.07.2015. Die Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden – soweit nach verwaltungsseitiger Vorprüfung Betroffenheit gegeben bzw. zu erwarten war – mit Schreiben

vom 01.07.2015 von der Offenlage benachrichtigt und gem. § 4a Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Vorab erfolgte die Vorlage der Planentwurfssfassung der 29. FNP-Änderung bei der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NW mit Schreiben vom 24.06.2015.

Mit Verfügung Az. 32.02.01.01-7.10/29.Ä vom 21.07.2015 erteilte die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 -Regionalentwicklung-, das landesplanerische Anpassungstestat und bescheinigte, dass die vorgelegte Änderung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sei. Dabei werde davon ausgegangen, dass die zur Rücknahme angegebenen Wohnbauflächenreserven in eine Freiraumnutzung umgeplant werden.

Unabhängig hiervon wurden seitens des Dezernats 35, -Städtebau/Bauaufsicht-, im Sinne einer rechtssicheren und genehmigungsfähigen Bauleitplanung textliche Ergänzungen des Umweltberichtes empfohlen; Näheres dazu ist der nachfolgenden Auswertung der Stellungnahmen zu entnehmen.

Auf städtische Nachfrage hin wurde seitens des Dez. 35 am 19.08.2015 telefonisch erklärt, dass die als erforderlich erachteten Ergänzungen als „redaktionelle Änderungen“ einzustufen wären und von daher auf eine erneute Offenlage der ergänzten Planungsunterlagen verzichtet werden könne.

Die **öffentlich ausgelegte Entwurfssfassung der 29. FNP-Änderung**, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist dieser **VwVorlage als Anlage 1 bzw. 2 beigefügt**.

Alle vg. Unterlagen können auch im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Über die im Zuge der Offenlage eingegangenen, abwägungserheblichen Stellungnahmen ist nachfolgend zu entscheiden.

Abwägungsrelevante private Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Ruhrverband Böddinghauser Weg 55 58840 Plettenberg Stellungnahme vom 08.07.2015 Az. R-S/La/ko ...aus abwassertechnischer Sicht bestehen unsererseits gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände. Wir weisen jedoch auf unseren Stauraumkanal hin, der am südwestlichen Rand des Plangebietes innerhalb der Streuobstwiese bzw. des Wirtschaftsweges liegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, dem gegebenen Hinweis zur Lage des Stauraumkanals ist im Rahmen der Planung in Form einer eingetragenen Leitungsrechtstrasse entsprochen.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
2.) Bezirksregierung Arnsberg Postfach 59817 Arnsberg Verfügung vom 21.07.2015 Az. 32.02.01.01-7.10/29.Ä ...die mit Bericht vom 24.-06.2015 vorgelegte Flächennutzungsplanänderung ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Bei dieser Entscheidung gehe ich davon aus, dass die vorgesehenen Wohnbauflächenreserven in eine Freiraumnutzung umgeplant werden. Die vorstehende Entscheidung bezieht sich nur auf das Verfahren nach § 34 LPlG. Andere Entscheidungen meines Hauses nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Unabhängig von der landesplanerischen Beurteilung des vorgelegten Flächennutzungsplanentwurfs weist Dezernat 35 (Städtebau, Bauaufsicht) darauf hin, dass im weiteren Verfahren noch folgende Ergänzungen erforderlich sind: 1. In Begründung / Umweltbericht des Flächennutzungsplans fehlen Aussagen zum Klimaschutz. Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 22.07.2011 wurde im Bauplanungsrecht der gestiegenen Bedeutung des Klimaschutzes Rechnung getragen. Deshalb sollten in den Planunterlagen zumindest grundsätzliche Aussagen zum Klimaschutz getroffen werden. 2. Im Umweltbericht fehlen Aussagen zu Alternativen bzw. Gründe warum es keine Alternative gibt, zu geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring), technischen Verfahren oder möglichen Schwierigkeiten. Darüber hinaus wird auf die Rundverfügung vom 07.10.2013 (Bekanntmachungserfordernis von Umweltinformationen in der Bauleitplanung) und vom 13. November 2013 (Aktuelle Rechtsprechung zu Anforderungen an Bekanntmachungen)	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Den nebenstehenden Ergänzungsempfehlungen des Umweltberichtes wird Rechnung getragen. Gem. der am 19.08.2015 auf städtische Nachfrage hin seitens des Dez. 35 telefonisch erteilten Auskunft, sind die empfohlenen Ergänzungen als „redaktionelle Änderungen“ des Umweltberichtes einzustufen, womit eine erneute Offenlage der Planungsunterlagen als nicht erforderlich angesehen wird. Folgende redaktionelle Ergänzungen des Umweltberichtes werden vorgenommen: - Ergänzung um grundsätzliche Aussagen zum Klimaschutz - Ergänzung um Ausführungen zur Frage alternativer Planungsmöglichkeiten - Angaben zum Monitoring, zu technischen Verfahren und möglichen Schwierigkeiten Im Detail sind die Ergänzungen der Anlage 4 zur Verwaltungsvorlage zu entnehmen. Kenntnisnahme, den betreffenden Bekanntmachungsanforderungen wurde im Rahmen des lfd. Verfahrens genüge getan.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
verwiesen. Im Interesse eines genehmigungsfähigen und rechtssicheren Bauleitplans empfehle ich Ihnen diesen Hinweisen zu folgen.	Berücksichtigung – siehe oben!

Dem Feststellungsbeschluss müssen lt. aktueller Rechtsprechung **alle** im Verfahren eingegangenen, **abwägungserheblichen Stellungnahmen zu Grunde liegen**.

Um diesem Erfordernis einerseits hinreichend Rechnung zu tragen, andererseits den Verwaltungsaufwand nicht größer als unbedingt nötig werden zu lassen, **wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die bereits o.a. VwVorlage IX/235 v. 10.04.2015 verwiesen**, die **im PV-Ratsinformationssystem eingestellt** für die Entscheidungsträger der Stadtvertretung jederzeit einsehbar ist und in der die abwägungsbedürftigen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB enthalten sind. Von einer erneuten expliziten Aufführung auch dieser Stellungnahmen und Abwägungen wird in Folge an dieser Stelle abgesehen.

Lt. Beschlussformulierung zur aktuellen VwVorlage umfasst der hier zu fassende Feststellungsbeschluss also auch die Bestätigung der damaligen Abwägungsbeschlüsse. Den Ratsmitgliedern wird daher der Form halber die nochmalige Einsichtnahme der o.a. VwVorlage nahe gelegt.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB ist der FNP-Änderung ferner nach Abschluss des Verfahrens eine sog. „Zusammenfassende Erklärung“ beizufügen „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der FNP-Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Alternative nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

Diese Erklärung ist vom Gemeindepapament zu beschließen und fortan mit den übrigen Planunterlagen bei der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die „**Zusammenfassende Erklärung**“ zur **29. FNP-Änderung**, Ortsteil Wormbach, ist dieser VwVorlage als **Anlage 3** beigefügt.